[US] Oberster Gerichtshof bestätigt das Gesetz über die Schutzfristverlängerung

IRIS 2003-2:1/29

Anna Abrigo
Media Center, New York Law School

Am 15. Januar 2003 entschied der Oberste Gerichtshof der USA mit 7 : 2 Stimmen im Fall Eldred gegen Ashcroft, dass der Kongress 1998 verfassungsgemäß gehandelt habe, als er die Dauer des Urheberrechtsschutzes für die Mehrzahl der Werke von 50 Jahren nach dem Tod des Urhebers auf 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers anhob.

Zu den Gegnern der Fristverlängerung gehörten Online-Herausgeber und andere, die den Urheberrechtsschutz aufbrechen und mehr Material den gemeinfreien Werken zurechnen wollten. Die Kritiker der Verlängerung führten an, dass viele der lukrativsten Urheberrechte in den USA an Werken der freien Phantasie nicht von schöpferischen Menschen oder deren Nachkommen, sondern von gigantischen Unterhaltungskonglomeraten gehalten werden, die erbittert für den Schutz ihres Eigentums kämpfen. So seien z. B. die Rechte an „Happy Birthday", das 1934 geschützt wurde, derzeit in den Händen von AOL Time Warner, die damit jährlich 2 Millionen USD an Gebühren für die öffentliche Aufführung verdienten. „Happy Birthday" wäre nach 75 Jahren im Jahr 2010 ein gemeinfreies Werk geworden, hätte der Kongress 1998 nicht verabschiedet, was satirisch als Mickey-Mouse-Schutzfristverlängerungsgesetz bezeichnet wurde. Dieser Spitzname für die Fristverlängerung bezieht sich auf Disneys Schöpfung, die in Folge der Verlängerung nun bis 2024 geschützt ist.

Lawrence Lessig, Rechtsprofessor der Universität Stanford, vertrat die Position Eric Eldreds, eines Online-Herausgebers von gemeinfreien Materialien, gegen die Schutzfristverlängerung. Professor Lessig verwies auf einen möglichen Verstoß gegen zwei Teile der amerikanischen Verfassung. Zum einen gegen die Urheberrechtsklausel, die dem Kongress die Befugnis verleiht, Urheberrechtsschutz für einen „begrenzten Zeitraum" zu gewähren, und zum anderen gegen die garantierte Meinungsfreiheit aus dem ersten Zusatzartikel (First Amendment) der Verfassung.

Professor Lessig argumentierte, die Verlängerung sei nicht im öffentlichen Interesse. Er ist der Ansicht, dass „Kreativität immer die Chance ist, auf der Vergangenheit aufzubauen, sie der Kritik zu unterziehen, zu erforschen und zu benutzen. Je länger Urheberrechte überleben, desto schwerer wird es, auf unserer Vergangenheit aufzubauen. Die Verlängerung von 1998 beraubt uns effektiv um

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

100 Jahre unserer Kultur, auf die wir nicht aufbauen können."

Richter Ginsburg bestätigte die Mehrheit, indem er der Ansicht war, die Verlängerung bedeute einen vernünftigen Einsatz der Kongressbefugnisse, was unter anderem das Urheberrecht der USA mit dem der Europäischen Union in Einklang bringe, welches in ähnlicher Weise das Urheberrecht für Originalwerke auf die Lebenszeit des Urhebers plus 70 Jahre ausweite. In seiner Zurückweisung der Klägerargumente erklärte Richter Ginsburg, dass „hinter der Fassade ihrer einfallsreichen Verfassungsauslegung die Antragsteller mit Macht darauf drängen, dass der Kongress eine sehr schlechte Politik verfolgt. Wir stehen jedoch nicht an, die Weisheit der Handlungen des Kongresses zu beurteilen."

Professor Lessig sagte, er werde weiterhin für Veränderungen kämpfen, allerdings durch Lobbyarbeit für eine neue Gesetzgebung und nicht in Gerichtsverfahren. Er erklärte, dass „der Gerichtshof sagt, dass die Verfassungsväter dies nicht für uns gelöst haben. Wir müssen stattdessen geschickte Gesetzgebung und vorsichtige Verträge einsetzen, um das Gemeingut zu schützen."

Eldred v. Ashcroft, 123 S. Ct. 769, 15 January 2003

http://www.copyright.gov/pr/eldred.html

Eldred gegen Ashcroft, 123 S. Ct. 769, 15 Januar 2003

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025